

Reglement der Euler-Kommission der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft

Autor(en): [s.n.]

Objekttyp: AssociationNews

Zeitschrift: **Verhandlungen der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft = Actes de la Société Helvétique des Sciences Naturelles = Atti della Società Elvetica di Scienze Naturali**

Band (Jahr): **102 (1921)**

PDF erstellt am: **25.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Reglemente — Règlements — Regolamenti

Reglement der Euler-Kommission der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft

(vom 7. Oktober 1916, ergänzt im Mai 1921)

I. Zweck, Wahl und Bestand

§ 1. Die Schweizerische Naturforschende Gesellschaft wählt durch ihre Mitgliederversammlung eine Euler-Kommission für die Durchführung der Herausgabe der Werke *Leonhard Eulers*.

§ 2. Die Kommission besteht aus mindestens sieben Mitgliedern. Ihre Amtsdauer beträgt sechs Jahre. Die Wahl erfolgt drei Jahre nach derjenigen des Zentralvorstandes. Die bisherigen Mitglieder sind wieder wählbar. Ergänzungen in der Zwischenzeit werden auf Vorschlag der Kommission vom Zentralvorstand der Mitgliederversammlung der S. N. G. vorgelegt.

§ 3. Die Kommission konstituiert sich selbst; sie wählt einen Präsidenten, der Mitglied des Senates ist, einen Vizepräsidenten, einen Aktuar und einen Stellvertreter des Präsidenten im Senat (über Finanzausschuss und Redaktionskomitee siehe unten). Veränderungen in der Präsidentschaft sind dem Zentralvorstand anzuzeigen.

§ 4. Die Sitzungen der Euler-Kommission werden vom Präsidenten einberufen, so oft die laufenden Geschäfte eine solche nötig erscheinen lassen. Zwei Mitglieder zusammen haben das Recht, eine Einberufung der Kommission zu verlangen.

§ 5. Zu den Sitzungen der Euler-Kommission ist der Zentralvorstand der S. N. G. einzuladen, einen Vertreter abzuordnen.

§ 6. Bei Abstimmungen entscheidet das absolute Stimmenmehr; der Präsident hat Stimme und bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

§ 7. Ausser Gebrauch gesetzte Protokolle und andere auf die Tätigkeit der Kommission bezügliche Akten werden dem Archiv der S. N. G. zur Aufbewahrung übergeben.

§ 8. Die Kommission hat sich auf den Titeln ihrer Veröffentlichungen als Kommission der S. N. G. zu bezeichnen. Sie überweist je ein Exemplar ihrer eigenen oder von ihr veranlassten oder finanziell unterstützten Veröffentlichungen dem Archiv und der Bibliothek der S. N. G., sowie der schweizerischen Landesbibliothek (die Werke Leonhard Eulers nur gegen Abonnementsentschädigung). Ebenso übergibt sie dem Archiv der S. N. G. ihre nicht mehr in Gebrauch stehenden Protokolle, sowie weitere die Kommissionstätigkeit betreffenden Schriftstücke und Dokumente zur Aufbewahrung.

II. Durchführung der Aufgabe

§ 9. Für die Durchführung der Herausgabe der Werke Leonhard Eulers wählt die Euler-Kommission ein Redaktionskomitee und einen

Finanzausschuss. Diese Wahlen unterliegen der Bestätigung durch den Zentralvorstand der S. N. G.

§ 10. Die Euler-Kommission wählt Druckerei und Verleger für die Herausgabe der Werke Leonhard Eulers. Auch diese Wahl unterliegt der Bestätigung durch den Zentralvorstand, welcher im Namen der S. N. G. den Vertrag mit der Druckerei und dem Verleger abschliesst.

§ 11. Die Euler-Kommission setzt die generelle Fassung der Verträge mit den wissenschaftlichen Mitarbeitern fest und bestimmt die Höhe der Redaktionshonorare. Als untere Grenze sind hierfür Fr. 90 pro Bogen (8 Seiten) anzusetzen. Bei einer Überschreitung dieses Ansatzes ist die Genehmigung des Zentralvorstandes einzuholen.

§ 12. Die Euler-Kommission sorgt für ununterbrochenen und beförderlichen Fortgang des Unternehmens; sie bestimmt auf Antrag des Redaktionskomitees die Zahl der in einem Jahr herauszugebenden Bände, die Höhe der Auflage für die einzelnen Bände und ihren Ladenpreis.

§ 13. Die Euler-Kommission ernennt jährlich zwei Rechnungsrevisoren zur Prüfung der Finanzen.

§ 14. Das *Redaktionskomitee* der Euler-Kommission besteht aus drei von ihr dem Zentralvorstand zur Wahl vorgeschlagenen Mitgliedern; der Präsident wird vom Zentralvorstand bezeichnet. Bei eintretendem Bedürfnis kann die Zahl der Mitglieder vermehrt werden.

§ 15. Der Präsident des Redaktionskomitees gilt der S. N. G. gegenüber als der verantwortliche Generalredaktor des ganzen Unternehmens. Seine Kompetenzen und Pflichten werden durch einen besonderen Vertrag geregelt, den die S. N. G. unter Mitteilung an die Euler-Kommission mit ihm abschliesst.

§ 16. Die Mitglieder des Redaktionskomitees brauchen, mit Ausnahme des Präsidenten, nicht der Euler-Kommission anzugehören. Die Präsidenschaften von Euler-Kommission und Redaktionskomitee sind zu trennen.

§ 17. Das Redaktionskomitee hat alle Arbeiten, welche für die Herausgabe der Eulerschen Werke notwendig sind, durchzuführen, das gesamte Material zu sammeln und zu sichten und auf Grund besonderer Verträge die wissenschaftlichen Mitarbeiter zu gewinnen, welche die Herausgabe der einzelnen Bände besorgen. Diese Verträge unterliegen in ihrer generellen Fassung der Genehmigung der Euler-Kommission. Die Namen der gewonnenen Mitarbeiter, ebenso wie jede etwa eintretende Personalveränderung, sind dem Präsidenten der Euler-Kommission zuhanden seiner Kommission bekannt zu geben. Bei allfälligen Differenzen zwischen dem Redaktionskomitee und den Mitarbeitern entscheidet die Euler-Kommission.

§ 18. Das Redaktionskomitee hat ein Programm (Anweisung für die Anordnung und Behandlung der Titel, der Anmerkungen, der Satzart usw.) auszuarbeiten, in welchem die Grundsätze und die Redaktionsvorschriften zusammengestellt sind, nach denen die Bearbeitung der einzelnen Bände erfolgen soll.

§ 19. Die Druckbogen sind vom Präsidenten und einem weiteren Mitgliede des Redaktionskomitees durchzusehen; der Präsident erteilt das „Imprimatur“.

§ 20. Das Redaktionskomitee erhält für seine Mühewaltung zwei Drittel des per Bogen festgesetzten Redaktionshonorars; hieran partizipieren der Generalredaktor einerseits und die übrigen an der Redaktion beteiligten Mitglieder zusammen andererseits je mit einer Hälfte. Aus dem anderen Drittel des Redaktionshonorars werden die Mitarbeiter entschädigt.

§ 21. Für notwendige Auslagen, wie Anschaffungen Eulerscher Werke, Zirkulare, Schreibarbeiten, Reisen (Fahrpreisentuschädigung), Porti usw. wird dem Redaktionskomitee ein Kredit eröffnet. Die Rechnungen sind durch die Präsidenten des Redaktionskomitees und der Euler-Kommission zu visieren und an den Schatzmeister weiterzuleiten.

§ 22. Das Redaktionskomitee erstattet alljährlich auf den 15. Juni der Euler-Kommission Bericht über den Fortgang der Arbeiten.

§ 23. Der *Finanzausschuss* besteht aus dem Präsidenten der Euler-Kommission, einem Schatzmeister und einem weiteren Mitgliede; die beiden letzteren werden vom Zentralvorstand auf Vorschlag der Euler-Kommission gewählt. Der Finanzausschuss ist das beratende Organ des Schatzmeisters in wichtigeren Angelegenheiten; er kann von ihm jederzeit Aufschluss verlangen über den Stand der Rechnungen des Euler-Fonds.

§ 24. Der Schatzmeister hat alle mit der Herausgabe der Eulerschen Werke verbundenen finanziellen Angelegenheiten zu besorgen, insbesondere die Einziehung der Abonnementsbeträge und der Zuschüsse der Leonhard Euler-Gesellschaft, sowie die Verwaltung des Eulerfonds; an den Sitzungen der Euler-Kommission nimmt er mit Stimmberechtigung teil.

§ 25. Der Euler-Fonds ist in „mündelsicheren“ Werten anzulegen.

§ 26. Die vom Schatzmeister zu leistenden Auszahlungen erfolgen nur auf Grund von Rechnungen, welche von den Präsidenten der Euler-Kommission und des Redaktionskomitees visiert sind.

§ 27. Der Schatzmeister erstattet jährlich auf den 31. Dezember an den Finanzausschuss zuhanden der Euler-Kommission einen Bericht über den Stand des Vermögens und gewährt zwei von dieser letzteren ernannten Revisoren Einsicht in die Bücher und Titel.

§ 28. Die Verwaltungskosten des Schatzmeisters werden auf Rechnung des Euler-Fonds vergütet.

III. Rechnung und Berichte

§ 29. Die Einnahmen bestehen aus den Abonnements- und Verkaufserträgen der Werke Leonhard Eulers, aus den Zinsen des Euler-Fonds, aus den Beiträgen der Euler-Gesellschaft und anderer Donatoren.

§ 30. Als Termin für den Abschluss des Berichtsjahres ist der 30. Juni anzusetzen. Die Berichte sind vor dem 15. Juli dem Zentralvorstand einzureichen und werden in den „Verhandlungen“ veröffentlicht.

Die Jahresrechnung ist auf 31. Dezember abzuschliessen und dem Zentralvorstand einzureichen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 31. Das Reglement der Euler-Kommission unterliegt der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung der S. N. G.

§ 32. Änderungen am vorstehenden Reglement unterliegen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung der S. N. G. und sind zu diesem Zwecke dem Zentralvorstand zur Beratung und Antragstellung zu unterbreiten.

Règlement de la Commission de la Fondation du Prix Schläfli de la Société helvétique des Sciences naturelles

(du 1^{er} juillet 1917, révisé en mai 1921)

Origine de la Fondation

Le docteur en médecine Alexandre Frédéric Schläfli, de Berthoud, canton de Berne, décédé à Bagdad le 6 octobre 1863, par son testament daté de Constantinople le 27 mars 1861, a établi pour son héritière universelle la Société helvétique des sciences naturelles; et cela sous la condition expresse: „que la Société fondera, en acceptant le dit legs, un prix annuel et perpétuel sur une question quelconque de science physique. Les concurrents devront être de nationalité suisse. Le choix et la valeur de ce prix seront au choix exclusif de la dite Société“ (Extrait du testament de A. F. Schläfli fait à Constantinople, le 27 mars 1861).

La somme d'environ fr. 10,000 provenant de cet héritage, séparée de la Caisse centrale, a été arrondie et élevée, par des intérêts non dépensés et par des legs. Le capital et ses augmentations sont inaliénables.

Remarque: Suivant une pratique constante, inspirée de l'esprit du testament et des intentions présumées du testateur, qui fut à la fois médecin, météorologiste, botaniste et lépidoptériste, les termes de „science physique“ ont toujours été interprétés dans le sens donné actuellement aux mots „Sciences physiques et naturelles.“

ABRÉVIATIONS

S. H. S. N. = Société helvétique des Sciences naturelles.
C. C. = Comité central.
C. F. S. = Commission de la Fondation du Prix Schläfli.

Constitution de la Commission et ses fonctions

Art. 1^{er}. L'assemblée générale administrative de la S. H. S. N. élit la C. F. S.

Art. 2. Cette Commission est composée de 5 membres; ses fonctions ont une durée de six ans; son élection a lieu 3 ans après celle du C. C. Les membres sortants sont rééligibles. En cas de décès ou de démission, les propositions de remplacement doivent être faites au C. C. qui les soumet à l'Assemblée générale administrative.

Art. 3. La Commission procède elle-même à sa constitution; elle nomme son bureau sitôt après son élection par l'Assemblée générale administrative, soit un président et un vice-président-secrétaire dont elle détermine les attributions. Les deux membres du bureau sont